

## **Rechtsfolgenbelehrung bei Nichterscheinen zu einem Termin gemäß § 32 SGB II**

Kommen Sie einer Meldeaufforderung des für Sie zuständigen Trägers, der Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AÖR) - Kommunales Jobcenter, nicht nach und weisen keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nach, wird Ihr Bürgergeld um 10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfes für einen Monat gemindert.

Die Minderung erfolgt mit Beginn des Folgemonats nach der Bekanntgabe eines Minderungsbescheides.

Bei mehreren Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in einem Überschneidungsmonat addiert. Eine Addition eines monatlichen Minderungsbetrages wegen mehreren Meldeversäumnissen über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist unzulässig.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Von der Minderung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde und insbesondere den Zielen des SGB II (z.B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widersprechen würde.

Während dieser Minderung haben Sie keinen Anspruch auf ergänzende oder aufstockende Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt.